#### MOTION VON JOSEF LANG

# BETREFFEND REGISTRIERUNG GLEICHGESCHLECHTLICHER PARTNERSCHAFTEN

VOM 8. JULI 2003

Kantonsrat Josef Lang, Zug, sowie 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 8. Juli 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die rechtlichen Voraussetzungen zur Registrierung von gleichgeschlechtlichen Paaren schafft und zusätzlich die dazu notwendigen Gesetzesanpassungen beinhaltet.

## Begründung:

In verschiedenen Kantonen sind Bestrebungen im Gange, gleichgeschlechtliche Partnerschaften anzuerkennen und besser zu stellen. In diesem Sinne haben im Kanton Zürich fast zwei Drittel der Stimmenden am 22. September 2002 folgendem Gesetz zugestimmt:

#### I. Definition der Partnerschaft

Paragraph 1. Eine Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes begründen zwei Personen gleichen Geschlechts, welche im zuständigen Register eingetragen sind. Die Register werden von den Zivilstandsämtern geführt.

### II. Begründung der Partnerschaft

Paragraph 2. Die Eintragung erfolgt auf gemeinsames Gesuch zweier Personen,

- welche m

  ündig und urteilsf

  ähig sowie weder verheiratet noch bereits registrierte Partner/Partnerinnen sind.
- b. welche im Kanton zusammenleben,
- c. welche sich wenigstens sechs Monate zuvor in einer öffentlichen Urkunde gegenseitig schriftlich verpflichtet haben, einen gemeinsamen Haushalt zu führen und sich Beistand und Hilfe zu leisten.

Zuständig für die Registrierung ist das Zivilstandsamt am gemeinsamen Wohnort eines der Partner/Partnerinnen. Es stellt den Partnern/Partnerinnen eine Urkunde über die Registrierung aus.

#### III. Beendigung der Partnerschaft

Paragraph 3. Die Partnerschaft endigt durch gemeinsame Erklärung der Partner/Partnerinnen vor dem zuständigen Zivilstandsamt. Dieses löscht den Registereintrag auf das Datum dieser Erklärung hin.

Der Registereintrag wird auf einseitiges Begehren gelöscht, wenn dargetan wird, dass seit mindestens zwei Jahren kein gemeinsamer Haushalt besteht.

Von Amtes wegen erfolgt die Löschung, wenn sich ein Partner/eine Partnerin verheiratet oder den Wohnsitz im Kanton Zürich aufgibt.

#### IV. Wirkungen

Paragraph 4. Die für Ehepaare gültigen Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie das Sozialhilfegesetzes werden analog auf die registrierten Partnerschaften angewandt.

Überdies werden im Rahmen des dem Kanton obliegenden Vollzug des Bundesrechts die registrierten den verheirateten Paaren so weit als möglich gleichgestellt.

Wir finden es auch im Kanton Zug an der Zeit, dass im Sinne des Diskriminierungsverbotes der Bundesverfassung (BV 8.2) und im Geiste einer offenen und toleranten Gesellschaft die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare festgeschrieben wird und die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen werden.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Bieri Ursula, Baar
Brändle Thomas, Unterägeri
Corrodi Rosvita, Zug
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Ebinger Michel, Risch
Erni Andrea, Steinhausen
Fähndrich Burger Rosemarie, Steinhausen
Gaier Beatrice, Steinhausen
Gössi Alois, Baar
Hofer Käty, Hünenberg
Hotz Silvan, Baar
Hug Malaika, Baar
Hurschler-Baumgartner Lilian, Risch
Huwyler Andreas, Hünenberg

Jans Markus, Cham
Kündig Kathrin, Zug
Landtwing Margrit, Cham
Lehmann Martin B., Unterägeri
Lustenberger-Seitz Anna, Baar
Müller Dolfi, Zug
Prodolliet Jean-Pierre, Cham
Siegwart Christian, Zug
Strub Barbara, Oberägeri
Stuber Martin, Zug
Winiger Jutz Erwina, Cham
Zeberg Josef, Baar
Zeiter Berty, Baar
1 Unterschrift nicht entzifferbar